

Kirche & Recht
Beihefte

Band 7

Burkhard J. Berkmann, Josa Merkel, Tobias Stümpfl

Migration von ostkatholischen Gläubigen

Kirchenrechtliche Grundlagen für die Seelsorge in
Deutschland



Berliner
Wissenschafts-Verlag

Inhaltsverzeichnis

1	Orientalische Katholiken in Deutschland – eine Einführung	
	(Burkhard J. Berkmann).....	21
1.1	Aktuelle Situation	21
1.2	Die katholischen Ostkirchen	22
1.2.1	Begriff: „Kirchen eigenen Rechts“	23
1.2.2	Begriff: „Ritus“	23
1.2.3	Terminologie	24
1.2.4	Formen von Kirchen eigenen Rechts	25
1.2.5	Ist „orientalisch-katholisch“ auch „römisch-katholisch“?	27
1.3	Gegenstand, Ziel und Methode dieses Bandes	29
2	Grundlegende Rechte und Pflichten mit Bezug auf den Heiligendienst	
	(Burkhard J. Berkmann)	33
2.1	Gleichheit	33
2.2	Recht auf die geistlichen Güter	34
2.3	Recht auf Gottesdienst gemäß dem eigenen Ritus	35
2.4	Pflicht, den eigenen Ritus zu beachten	37
2.5	Ausnahmen von der Pflicht, den eigenen Ritus zu beachten	38
2.5.1	Teilnahme an der Liturgie anderer Kirchen sui iuris	38
2.5.2	Teilnahme an nichtkatholischer Liturgie	40
2.5.3	Anpassung der Buß- und Feiertage	42
2.5.4	Nicht bindendes Partikularrecht	42
2.5.5	Wechsel der Ecclesia sui iuris	43
2.6	Pflicht der kirchlichen Autorität, die Riten zu fördern	43
2.6.1	Auch lateinische Diözesanbischöfe verpflichtet	43
2.6.2	Inhalt der Pflicht	44
2.6.3	Reichweite der Pflicht	46
2.7	Rechte der orientalischen Hierarchen	47
2.8	Zusammenschau und Vergleich	49

3	Zugehörigkeit zu einer Kirche eigenen Rechts (Burkhard J. Berkmann).....	53
3.1	Zuschreibung bei Taufe von Personen unter 14 Jahren	54
3.1.1	Die Eltern gehören derselben Ecclesia sui iuris an	54
3.1.2	Die Eltern gehören verschiedenen Ecclesiae sui iuris an	54
3.1.3	Nur ein Elternteil ist katholisch	55
3.1.4	Unverheiratete Mutter	60
3.1.5	Unbekannte Eltern	61
3.1.6	Adoptiveltern	61
3.1.7	Ungetaufte Eltern	62
3.2	Zuschreibung bei Taufe von Personen über 14 Jahren	62
3.3	Wechsel der Ecclesia sui iuris	64
3.3.1	Übertritt durch Reskript des Apostolischen Stuhls	64
3.3.2	Übertritt mit schriftlicher Zustimmung beider Bischöfe	65
3.3.3	Übertritt bei Ehe	66
3.3.4	Übertritt der Eltern	67
3.3.5	Verfahren bei Übertritt	68
3.4	Zugehörigkeit bei Konversion	69
3.5	Eintragung im Taufbuch	72
3.5.1	Eintragungspflicht	72
3.5.2	Deutsches Partikularrecht	73
3.5.3	Praktische Probleme bei Migration	73
3.6	Kirchenzugehörigkeit im staatlichen Recht	74
3.7	Beispiele	75
3.8	Zusammenfassung in Leitsätzen	76
4	Welches Recht für Ostkatholiken in Deutschland gilt (Burkhard J. Berkmann).....	77
4.1	Gesamtkatholisches Recht	78
4.2	Gemeinsames Recht der ostkatholischen Kirchen	80
4.3	Orientalisches Partikularrecht	80
4.3.1	Partikularrecht einer gesamten Ecclesia sui iuris	81

4.3.2	Partikularrecht der Herkunftseparchie	86
4.4	Lateinisches Partikularrecht	86
4.4.1	Diözesanes Recht	87
4.4.2	Partikularrecht der Bischofskonferenz	89
4.4.2.1	Betroffene Regelungsmaterien	89
4.4.2.2	Grundlagen für Rechtsetzungskompetenzen der Bischofskonferenz	91
4.4.2.3	Unzureichende Lösungen	93
4.5	Zweifel hinsichtlich der Geltung	94
4.6	Staatskirchenrecht	95
4.7	Zusammenschau	97
4.8	Würdigung	97
5	Wohnsitz und Zuständigkeit (Burkhard J. Berkmann).....	99
5.1	Wohnsitzrecht	99
5.1.1	Grundzüge	99
5.1.2	Interrituelles Wohnsitzrecht	100
5.1.3	Orientalische Katholiken in Migration	103
5.2	Seelsorgestrukturen für Ostkatholiken in Deutschland	105
5.2.1	Arten von Seelsorgestrukturen	107
5.2.2	Kriterien für die Zugehörigkeit zu den Seelsorgestrukturen	109
5.3	Verhältnis zu den lateinischen Territorialstrukturen	111
5.3.1	Hierarchien mehrerer Ecclesiae sui iuris im selben Territorium	112
5.3.2	Lateinische Pfarreien und Seelsorgeeinheiten für Ostkatholiken	113
5.3.3	Besonderheiten in einem System gemäß c. 916 § 5 CCEO	114
5.3.4	Beispiele aus deutschen Diözesen	116
5.4	Spezielle Anwendungsgebiete	119
5.4.1	Traubefugnis	119
5.4.2	Zuständigkeit für die Taufspendung	123
5.4.3	Zuständigkeit für Konversionen	125
5.4.4	Gerichtsstände in Ehenichtigkeitsprozessen	126

Inhaltsverzeichnis

5.5	Abhilfe bei Mangel der Zuständigkeit oder Befugnis	128
5.5.1	Suppletion	128
5.5.2	Heilung in der Wurzel	133
6	Taufe (Tobias Stümpfl)	135
6.1	Hinführung	135
6.1.1	Theologische Hinführung	135
6.1.2	Situation in Deutschland	136
6.2	Rechtslage	136
6.2.1	Taufspender	137
6.2.1.1	Ordentlicher Taufspender	137
6.2.1.2	Außerordentlicher Taufspender	137
6.2.2	Paten	138
6.2.3	Taufnachweis	140
6.3	Spezielle Interrituale Konstellationen	140
6.3.1	Zuständigkeit	140
6.3.1.1	Grundzüge	141
6.3.1.2	Lateinische Ortspfarreien und Seelsorgeeinheiten für Ostkatholiken	141
6.3.1.3	Beispiele aus deutschen Diözesen	144
6.3.1.4	Notfall	145
6.3.2	Der Diakon als Taufspender	145
6.3.3	Paten einer anderen ESI	147
6.4	Besondere Fragestellungen und Probleme	147
6.4.1	Taufnachweis und bedingungsweise Taufe	147
6.4.2	Eintragung in das Taufbuch	148
6.4.3	Paten im Ausland	148
6.5	Beispiele	149
6.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	150
7	Firmung bzw. Myronsalbung (Tobias Stümpfl)	151
7.1	Hinführung	151
7.1.1	Theologische Hinführung	151
7.1.2	Situation in Deutschland	152
7.2	Rechtslage	152

7.2.1	Weihe des heiligen Myrons	152
7.2.2	Ordentlicher Spender des Sakraments	153
7.2.3	Firmalter und Firmvorbereitung	154
7.2.4	Paten	155
7.3	Spezielle interrituelle Konstellationen	155
7.3.1	Lateinischer Spender – orientalischer Empfänger	155
7.3.2	Orientalischer Spender – lateinischer Empfänger	157
7.4	Besondere Fragestellungen und Probleme	158
7.4.1	Firmvorbereitung und Firmunterricht	158
7.4.2	Nachweis der Firmung	158
7.5	Beispiele	159
7.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	160
8	Eucharistie (Tobias Stümpfl).....	161
8.1	Hinführung	161
8.1.1	Theologische Hinführung	161
8.1.2	Situation in Deutschland	162
8.2	Rechtslage	162
8.2.1	Die eucharistischen Gaben	162
8.2.2	Kommunionspendung durch Laien	163
8.2.3	Erstkommunion	164
8.3	Spezielle interrituelle Konstellationen	167
8.3.1	Spendung der Eucharistie	167
8.3.1.1	Grundzüge	167
8.3.1.2	Krankenkommunion und Wegzehrung	169
8.3.2	Konzelebration von Priestern verschiedener ESI	170
8.3.2.1	Rechtslage	170
8.3.2.2	Erteilung der Erlaubnis	171
8.3.2.3	Liturgischer Ritus der Feier	172
8.3.3	Messstipendium bzw. Opfergaben	173
8.4	Besondere Fragestellungen und Probleme	175
8.4.1	Handkommunion infolge der COVID-19–Pandemie	175
8.4.2	Erfüllung der Sonntagspflicht	177

Inhaltsverzeichnis

8.4.3	Kommunionunterricht und Erstkommunion sowie Eintragung in das Verzeichnis der Pfarrei	178
8.5	Beispiele	179
8.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	180
9	Buße (Josa Merkel).....	181
9.1	Hinführung	181
9.1.1	Theologische Hinführung	181
9.1.2	Situation in Deutschland	182
9.2	Rechtslage	183
9.2.1	Reservierte Sünden	184
9.2.2	Reservierte Tatstrafen	185
9.3	Spezielle Interrituellen Konstellationen	186
9.3.1	Lateinischer Beichtvater – orientalischer Pönitent	187
9.3.2	Orientalischer Beichtvater – lateinischer Pönitent	187
9.4	Offene Probleme	189
9.5	Beispiele	190
9.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	191
10	Krankensalbung (Josa Merkel)	193
10.1	Hinführung	193
10.1.1	Theologische Hinführung	193
10.1.2	Situation in Deutschland	193
10.2	Rechtslage	194
10.3	Spezielle Interrituellen Konstellationen	196
10.4	Offene Probleme	197
10.5	Beispiele	197
10.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	198
11	Heilige Weihe (Josa Merkel).....	199
11.1	Hinführung	199
11.1.1	Theologische Hinführung	199
11.1.2	Situation in Deutschland	199

11.2	Rechtslage	200
11.2.1	Weihestufen	200
11.2.2	Spender	201
11.2.3	Weiheentlassschreiben	202
11.2.4	Empfänger	203
11.3	Spezielle Interrituale Konstellationen	205
11.3.1	Ausbildung in Priesterseminaren einer anderen ESI	205
11.3.2	Weihe eines eigenen Untergebenen, der einer anderen ESI angehört	206
11.4	Offene Probleme – Einsatz verheirateter Priester	209
11.5	Beispiele	211
11.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	212
12	Ehe (Burkhard J. Berkmann)	213
12.1	Hinführung	213
12.1.1	Theologische Hinführung	213
12.1.2	Situation in Deutschland	214
12.2	Rechtslage	214
12.2.1	Ehehindernisse	215
12.2.2	Ehekonsens	216
12.2.3	Eheschließungsform	216
12.2.3.1	Trauungsbefugnis von Ortsordinarius und Pfarrer	216
12.2.3.2	Diakone und Laien	218
12.2.3.3	„Gemeinsame Trauung“	219
12.2.3.4	Konfessionsverschiedene Ehen	219
12.2.3.5	Dispens von der Formpflicht	220
12.2.3.6	Vorrang des Pfarrers des Bräutigams	221
12.2.3.7	Noteheschließung	222
12.2.4	Trauerbote	223
12.3	Spezielle interrituelle Konstellationen	223
12.3.1	Zuständigkeit und Traubefugnis des Zelebranten	223
12.3.2	Materielles Eherecht der Brautleute	225
12.3.3	Formvorschriften	225
12.3.4	Liturgischer Ritus	226

Inhaltsverzeichnis

12.4	Besondere Fragestellungen und Probleme	227
12.4.1	Fehlende Urkunden	227
12.4.2	Feststellung des Ledigenstandes im Brautexamen	227
12.4.3	Ehevorbereitungsprotokoll	228
12.4.4	Eintragung der Eheschließungsfeier	230
12.4.5	Exkurs: Ehenichtigkeitsprozesse	230
12.5	Beispiele	231
12.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	232
13	Heilige Orte und Zeiten (Josa Merkel)	235
13.1	Hinführung	235
13.1.1	Theologische Hinführung	235
13.1.2	Situation in Deutschland	236
13.2	Rechtsslage	237
13.2.1	Heilige Orte	237
13.2.2	Heilige Zeiten – Feier- und Bußtage	238
13.3	Spezielle Interrituellen Konstellationen	239
13.3.1	Delegation der Weihe einer Kirche	239
13.3.2	Geltung von Feier- und Bußtagen in der Diaspora	239
13.4	Offene Probleme	240
13.4.1	Zuständigkeit für das kirchliche Begräbnis	240
13.4.2	Leitung kirchlicher Begräbnisse durch Laien	241
13.5	Beispiele	243
13.6	Zusammenfassung in Leitsätzen	244
14	Interrituellen Kollisionsrecht (Burkhard J. Berkmann)	245
14.1	Kollisionsrecht im kirchlichen und im weltlichen Bereich	245
14.2	Anknüpfungsmomente in den Rechtsquellen und in der Kanonistik	248
14.2.1	Rechtswahl	248
14.2.2	Lex fori	248
14.2.3	Locus regit actum	249
14.2.4	Das strengere Recht	250
14.2.5	Das günstigere Recht	251

14.2.6	Das weitergehende Recht	252
14.2.7	Allein das Recht des Spenders	252
14.2.8	Allein das Recht des Empfängers	253
14.2.9	Ehe: für jeden Gatten beide Rechte	254
14.2.10	Ehe: für jeden Gatten nur sein Recht	255
14.2.11	Ehe: Recht des Zelebranten	257
14.3	Systematischer Ansatz	257
14.3.1	Zuständigkeit	258
14.3.2	Voraussetzungen auf Seiten des Spenders	259
14.3.3	Voraussetzungen auf Seiten des Empfängers	260
14.3.4	Durchführung	264
14.3.5	Vorzüge und Vergleich des vorgelegten Ansatzes	267
15	Identität und Integration (Burkhard J. Berkmann).....	269
15.1	Berrys Akkulturationsmodell	269
15.1.1	Integration	270
15.1.2	Assimilation	272
15.1.3	Segregation / Separation	273
15.1.4	Marginalisierung	274
15.2	Weitere Konzepte	275
15.2.1	Integration und Ekklesiologie	275
15.2.2	Schützen und Fördern	276
15.2.3	Gemeinschaft und Individuum	279
15.2.4	Zeugnis geben durch Einheit in Vielfalt	280
	Primärquellen.....	283
	Sekundärliteratur	294

1 Orientalische Katholiken in Deutschland – eine Einführung

von Burkhard J. Berkmann

1.1 Aktuelle Situation

Nach einer Schätzung des Sekretariats der DBK leben derzeit ca. 200.000 Gläubige aus vierzehn verschiedenen katholischen Ostkirchen in Deutschland.¹ Sie stammen vor allem aus Osteuropa, dem Nahen Osten, Nordostafrika und Indien. Eine erste große und sich bis heute auswirkende Einwanderungswelle entstand in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts mit Angehörigen der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche.² Zuletzt gelangte im Zuge der seit 2015 bestehenden Migration aus Syrien und dem Irak, aber auch aus Ländern wie Ägypten, Äthiopien und Eritrea eine größere Zahl von Ostkatholiken – schätzungsweise im fünfstelligen Bereich – nach Deutschland.³ Da die Zugehörigkeit zu ostkatholischen Kirchen aber nicht systematisch erfasst wird, fehlen verlässliche Zahlen.

Dieser Wandel stellt die Seelsorge der katholischen Kirche in Deutschland in einem bisher nicht gekannten Ausmaß vor neue Herausforderungen.⁴ Während sich die Pastoral in Deutschland traditionell auf die Angehörigen der lateinischen Westkirche konzentriert, haben die orientalischen Katholiken ganz spezielle Bedürfnisse. Da diese in der Ausbildung des Seelsorgepersonals entgegen c. 41 CCEO kaum berücksichtigt werden, besteht ein großer Bedarf an Information und Bewusstseinsbildung, den der vorliegende Band ein Stück weit befriedigen möchte. Einige Beispiele aus der Praxis mögen dies verdeutlichen:

- In den katholischen Ostkirchen wird die Myronsalbung (Firmung) in der Regel gleichzeitig mit der Taufe gespendet. Nun tauft ein lateinischer Ortspfarrer ein Kind ostkatholischer Eltern. In dem Alter, in dem seine latei-

1 DBK, Handreichung (24.08.2020), 7f. Mitgliederzahlen zu den einzelnen ostkatholischen Kirchen weltweit und in Deutschland finden sich bei *Oeldemann*, Kirchen, 69–144. Allerdings berücksichtigen sie noch nicht die jüngste Migrationswelle.

2 Vgl. *Pree*, Exarchie, 423.

3 Vgl. *Konersmann*, Integration.

4 Die DBK reagierte darauf mit der Handreichung „Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen“ vom 24.08.2020. So sehr die Idee einer solchen Handreichung zu begrüßen ist, enthält sie doch einige Ungenauigkeiten und Mängel, auf die an den entsprechenden Stellen in diesem Band hingewiesen wird. Als Handreichung genießt sie keine von den zugrundeliegenden Rechtsvorschriften unabhängige Verbindlichkeit, kann aber Ausdruck lokaler Übungen sein. Nach ihrem Selbstverständnis will sie lediglich „einen Überblick über die wichtigsten Regelungen hinsichtlich der Sakramentenspendung und der pastoralen Praxis vermitteln“.

nisch-katholischen Freunde gefirmt werden, lässt sich nicht mehr feststellen, ob es die Firmung schon empfangen hat. Kann bzw. soll sie gespendet werden?

- Für die Feier der Eucharistie erhält eine ostkatholische Gemeinde von der Diözesanleitung ein Kirchengebäude zugewiesen, das für den römischen Ritus ausgestaltet ist. Sie möchte nun eine dauerhafte Ikonostase anbringen, aber das Gebäude wird auch noch gelegentlich von einer lateinisch-katholischen Gebetsgruppe genutzt, die sich dagegen wehrt.
- Bevor ostkatholische Flüchtlinge in Deutschland heiraten können, muss ihr Ledigenstand nachgewiesen werden. Wie kann das geschehen, wenn keine Papiere vorliegen und ein Kontakt zu der im Krieg verwüsteten Herkunftspfarrei nicht möglich ist? Wie ist mit einem kulturell geprägten Eheverständnis – etwa der Erwartung eines hohen Brautpreises – umzugehen?

1.2 Die katholischen Ostkirchen

Ostkirchen sind jene Kirchen, die ihren Ursprung im Osten des Römischen Reiches bzw. in dessen Randgebieten haben oder von dort missioniert wurden.⁵ Es ist der Sammelbegriff für die byzantinische Orthodoxie, die (alt-)orientalische (vorchalkedonensische⁶) Orthodoxie, die assyrische Kirche des Ostens und die katholischen Ostkirchen. Als orthodoxe Kirchen i. e. S. werden die Kirchen byzantinischer Tradition bezeichnet.⁷ Die begriffliche Unterscheidung zwischen Ost und West geht auf die Trennung zwischen dem West- und dem Oströmischen Reich zurück, kann heute nach zahlreichen Expansions- und Migrationsbewegungen aber nicht mehr im rein geographischen Sinn verstanden werden. Den orthodoxen Kirchen gehören gegenwärtig weltweit etwa 240 Mio. Christen an, während die katholischen Ostkirchen zusammen auf etwa 17 Mio. Gläubige kommen. Die gesamte katholische Kirche zählt hingegen mehr als 1,3 Mrd. Mitglieder.

Die gesamte katholische Kirche gliedert sich in mehrere Kirchen eigenen Rechts (*Ecclesiae sui iuris*). Die lateinische Westkirche ist nur eine von ihnen und ihr stehen die 23 katholischen Ostkirchen gleichberechtigt gegenüber.⁸ Das Zweite Vatikanische Konzil sagte über diese Kirchen in Art. 23 LG: „Dank der göttlichen Vorsehung aber sind die verschiedenen Kirchen, die an verschiedenen Orten von den Aposteln und ihren Nachfolgern eingerichtet worden sind, im Lauf der Zeit zu einer Anzahl von organisch verbundenen Gemeinschaften zusammengewachsen.“

5 Potz/Synek, Kirchenrecht, 27.

6 So genannt, weil sich diese Kirchen nach dem Konzil von Ephesos (431) oder nach dem Konzil von Chalkedon (451) von der römischen Reichskirche trennten.

7 Bremer, Kirchen, 1144.

8 Vgl. Aymans, Gliederungs- und Organisationsprinzipien, 439.

Sie erfreuen sich unbeschadet der Einheit des Glaubens und der einen göttlichen Verfassung der Gesamtkirche ihrer eigenen Disziplin, eines eigenen liturgischen Brauches und eines eigenen theologischen und geistlichen Erbes. Darunter haben vorzüglich gewisse alte Patriarchatskirchen wie Stammmütter des Glaubens andere Kirchen sozusagen als Töchter geboren, mit denen sie durch ein engeres Liebesband im sakramentalen Leben und in der gegenseitigen Achtung von Rechten und Pflichten bis auf unsere Zeiten verbunden sind.“

Die „katholischen Ostkirchen“ stehen in voller Kirchengemeinschaft (*communio plena*) mit der katholischen Kirche, erkennen den päpstlichen Primat in vollem Umfang an und bekennen dogmatisch denselben Glauben wie die gesamte katholische Kirche, aber sie bewahren und pflegen ihre je eigene liturgische Tradition, Spiritualität und kirchliche Disziplin.⁹

1.2.1 Begriff: „Kirchen eigenen Rechts“

Was bedeutet der Begriff „Kirchen eigenen Rechts“ („*Ecclesiae sui iuris*“)? Die katholische Kirche regelt ihre eigenen Angelegenheiten durch interne Rechtsnormen, das so genannte kanonische Recht. Während manche Normen für die gesamte katholische Kirche gelten, besitzen die Kirchen eigenen Rechts eine weite Autonomie, um ihre innere Ordnung selbst zu gestalten. Die zentralen Gesetzbücher sind der Kodex des kanonischen Rechts – CIC von 1983 – und der Kodex der Kanones der Ostkirchen – CCEO von 1990. Der erstgenannte Kodex bezieht sich nur auf die lateinische Westkirche. Der letztgenannte Kodex bildet das Rahmenrecht für alle katholischen Ostkirchen. Das Zweite Vatikanische Konzil erklärte feierlich (Art. 5 OE): „Die Kirchen des Ostens wie auch des Westens haben das volle Recht und die Pflicht, sich jeweils nach ihren eigenen Grundsätzen zu richten, die sie durch ihr ehrwürdiges Alter empfehlen, den Gewohnheiten ihrer Gläubigen besser entsprechen und der Sorge um das Seelenheil angemessener erscheinen.“

1.2.2 Begriff: „Ritus“

Lange Zeit wurde die Bezeichnung „Rituskirche“ gepflegt. Sie ist aber unpräzise, denn einerseits können innerhalb derselben Kirche mehrere Riten gepflegt werden (z. B. lateinische Kirche: römischer, ambrosianischer und mozarabischer Ritus) und andererseits können mehrere Kirchen demselben Ritus bzw. derselben Ritusfamilie angehören (z. B. ruthenische und ukrainische griechisch-katholische Kirche im byzantinischen Ritus).¹⁰

9 Vgl. *Mykhaleyko*, Ostkirchen, 11f.

10 Vgl. *Loda*, Ritus, 353.

Der Begriff „Ritus“ meint etwas Anderes. Er wird in c. 28 § 1 CCEO definiert: „Der Ritus ist das liturgische, theologische, geistliche und disziplinare Erbe, das sich durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker unterscheidet und sich durch die eigene Art des Glaubenslebens einer jeden Kirche *sui iuris* ausdrückt.“ Insgesamt gibt es fünf ostkirchliche Ritusfamilien: die alexandrinische, die antiochenische (westsyrische), die ostsyrische, die armenische und die byzantinische bzw. konstantinopolitanische Tradition (c. 28 § 2 CCEO). Der „Ritus“ im Sinne von c. 28 § 1 CCEO ist ein kanonischer Begriff und bezeichnet als solcher weder die jeweilige *Ecclesia sui iuris* als Gemeinschaft von Gläubigen, noch deren Liturgie als gottesdienstliche Feiern allein, sondern ihr gesamtes „patrimonium“ mit den vier Komponenten Liturgie, Theologie, Spiritualität und Disziplin. Dieses Erbe existiert nicht getrennt von der jeweiligen Kirche *sui iuris*, sondern gehört zu einer ganz bestimmten christlichen Gemeinschaft und unterscheidet sich nach c. 28 § 1 CCEO „durch die Kultur und durch die geschichtlichen Ereignisse der Völker“. Der Ritus verleiht somit der jeweiligen Kirche *sui iuris* ihre Identität, die sie von jeder anderen Kirche unterscheidet. Er ist nicht mit der Tradition zu identifizieren, sondern ist der geschichtlich gewordene derzeit reale Ausdruck der Glaubenspraxis einer *Ecclesia sui iuris*. C. 28 § 1 CCEO geht davon aus, dass jede Kirche eigenen Rechtes ihren spezifischen Ritus hat, der ihre „eigene Art des Glaubenslebens [...] ausdrückt.“¹¹

1.2.3 Terminologie

Das Leitprinzip Nr. 7 für die Reform des Ostkirchenrechts verlangte ausdrücklich die Überprüfung des Begriffs „Ritus“ und die Schaffung einer neuen Terminologie.¹² Nach intensiver Diskussion wurde bewusst der Begriff „*Ecclesia sui iuris*“ gewählt.¹³ Damit war nun zwar im CCEO eine einheitliche und klare Terminologie erreicht, doch im CIC erfolgte erst durch das MP *De Concordia inter Codices* vom 31.05.2016 eine Angleichung in den cc. 111, 112, 535 und 1109, während an anderen Stellen „*ritus*“ erhalten blieb (cc. 372 § 2, 383 § 2, 450 § 1, 476, 479 § 2, 518, 1015 § 2, 1021). Die Bestimmung des Begriffs „*Ecclesia sui iuris*“ ist rein formal. Darin liegt seine Stärke, weil er unverfänglich ist, aber zugleich seine Schwäche, weil er nicht ekklesiologisch-theologisch gefüllt ist und auf keine Tradition in den Ostkirchen zurückgeht.¹⁴ Im Unterschied zu „autonome Kirche“, das zu einer Verwechslung mit den autonomen Kirchen in der Orthodoxie verleiten könnte, will er weniger die Unabhängigkeit als vielmehr die eigene Identität betonen.¹⁵

11 *Dvořáček*, Exarchie, 91f.

12 Nuntia 3 (1976) 7.

13 Nuntia 19 (1984) 5.

14 Vgl. die Kritik an diesem Begriff bei *Nedungatt*, Churches, 73.

15 Vgl. *Loda*, Ritus, 351; *Sabbarese*, Commento, 600.

Der gesetzgeberischen Entscheidung folgend verwendet der vorliegende Band durchgehend den Ausdruck „*Ecclesiae sui iuris*“, obgleich teils abgekürzt – ESI – oder in wortgetreuer deutscher Übersetzung: „Kirche eigenen Rechts“¹⁶, wie es auch von der neuen deutschen Übersetzung¹⁷ gehandhabt wird. Vom Ausdruck „Rituskirche“ wird aus den genannten Gründen Abstand genommen. Mangels besserer Alternative wird aber das Adjektiv „interrituell“ zur Bezeichnung des Verhältnisses zwischen verschiedenen ESI weiterhin verwendet, denn der mögliche Ausdruck „interekklesial“, der sich naheliegender Weise von „Kirche eigenen Rechts“ ableiten ließe, ist nicht eindeutig, weil er ebenso für die Beziehung zwischen nichtkatholischen Kirchen verwendet wird.¹⁸

Abzulehnen ist die umgangs- und fachsprachlich verbreitete Bezeichnung „unierte Kirchen“, die darauf anspielt, dass sie zu irgendeinem Zeitpunkt in der Geschichte mit Rom vereint wurden. Dieser Ausdruck gilt jedoch als ökumenisch anstößig und trifft außerdem nicht auf alle zu, denn die Maroniten und die Italo-Albaner waren nie von der katholischen Kirche getrennt.¹⁹ Ebenso ist der Ausdruck „eigenberechtigte Kirche“ abzulehnen, für den sich die erste deutsche Übersetzung des CCEO²⁰ entschied und der eine freiere Übersetzung von „*sui iuris*“ zu sein scheint. In Wirklichkeit birgt er aber die Gefahr, dass der Ausdruck „Recht“ im subjektiven, statt im objektiven Sinn verstanden und damit kirchenpolitische Anliegen verknüpft werden.²¹ Eine davon abgewandelte Neuschöpfung scheint der in der Handreichung der DBK vom 24.08.2020 verwendete Begriff „Eigenkirche“²² zu sein. Trotz seiner unübertrefflichen Kürze ist auch er bedenklich, weil er im Osten völlig unbekannt ist und auf deutschem Boden Anlass zur Verwechslung mit dem frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesen gibt, mit dem er nicht das Geringste zu tun hat.

1.2.4 Formen von Kirchen eigenen Rechts

Die *Ecclesiae sui iuris* werden im CCEO nach vier verschiedenen Kategorien geordnet. Unbeschadet der Gleichheit an Würde sind die Kategorien durch eine Abstufung nach dem Rang sowie durch einen geringer werdenden Umfang an Auto-

16 *Fürst* (Bemerkungen, 253f.) hat diese wortgetreue Übersetzung zuerst als einzig mögliche befürwortet, später aber selbst diese abgelehnt. Wegen schwindender Lateinkenntnisse in der Bevölkerung wird eine Übersetzung aber unumgänglich sein.

17 *Krutzler/Müller*, Codex.

18 Vgl. *Primetshofer*, Verkehrsrecht, 348.

19 Vgl. *Oeldemann*, Kirchen, 123 und 142.

20 *Gerosa/Krämer*, Codex. Es handelt sich um keine offizielle Übersetzung.

21 Vgl. die Kritik bei *Fürst*, Bemerkungen, 253.

22 Passim, insbesondere 7. Überdies verwendet diese Handreichung weiterhin die Begriffe „eigenberechtigte Kirchen“ (Nr. 2.2.3.2), „unierte Kirchen“ (Nr. 2.2.5.6) und „Rituskirchen“ (z. B. Nr. 2.1, 2.2.1).

nomie gekennzeichnet.²³ Der CCEO unterscheidet erstens Patriarchatskirchen (cc. 55–150 CCEO), zweitens Großerzbischöfliche Kirchen (cc. 151–154 CCEO), drittens Metropolitankirchen *sui iuris* (cc. 155–173 CCEO) und viertens weitere *Ecclesiae sui iuris* (cc. 174–176 CCEO). Sie unterscheiden sich vor allem durch ihre Verfassungsstruktur. Erstere werden von einem Patriarchen vertreten und geleitet, zweitere, die in den meisten Punkten den ersten angeglichen sind, von einem Großerzbischof, drittere von einem Metropoliten.

Aktuell werden 23 katholische Ostkirchen gezählt,²⁴ nach Rechtsformen geordnet sind dies:

Patriarchatskirchen:

<i>Name</i>	<i>Ritus</i>	<i>Ursprungsland</i>
Armenisch-kath. Kirche	armenisch	Armenien (heute Sitz im Libanon)
Chaldäisch-kath. Kirche	ostsyrisch	Irak
Koptisch-kath. Kirche	alexandrinisch	Ägypten
Melkitische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Syrien, Libanon
Maronitische Kirche	westsyrisch	Libanon, Syrien
Syrisch-kath. Kirche	westsyrisch	Syrien

Großerzbischöfliche Kirchen:

Rumänische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Rumänien
Syro-malankarische Kirche	westsyrisch	Indien
Syro-malabarische Kirche	ostsyrisch	Indien
Ukrainische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Ukraine

Metropolitankirchen *sui iuris*:

Äthiopisch-kath. Kirche	alexandrinisch	Äthiopien
Eritreisch-kath. Kirche	alexandrinisch	Eritrea
Ruthenische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Ukraine
Slowakische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Slowakei
Ungarische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Ungarn

Übrige Kirchen:

Albanische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Albanien
Bulgarische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Bulgarien
Byzantinische Kirche von Kroatien und Serbien	byzantinisch	Kroatien, Serbien
Griechische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Griechenland

23 Vgl. Pree, Kirche, 397f.

24 *SecrStat*, Annuario pontificio 2020, 1118–1121.

Byzantinische kath. Kirche in Italien	byzantinisch	Italien
Mazedonische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Nordmazedonien
Russische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Russland
Weißrussische griech.-kath. Kirche	byzantinisch	Weißrussland

Die übrigen Kirchen bilden eine Residualkategorie ohne einheitliche Rechtsform. Für sie liegt im *Annuario pontificio* keine amtliche Aufzählung vor. Bei manchen – wie etwa der weißrussischen – besteht rechtlicher Klärungsbedarf, weshalb Németh eine fünfte Kategorie von „Kirchen im Werden“ vorschlägt.²⁵ Dazu dürfte auch die im AnnPont 2021²⁶ neu aufgelistete „Byzantinische Kirche in Kasachstan und Zentralasien“ zu rechnen sein.²⁷ Davon abgesehen ist die Eritreisch-katholische Kirche, die 2015 von Papst Franziskus errichtet wurde, die jüngste ESI.²⁸ Neben einer solchen Neuerrichtung kommen auch Erhebungen schon bestehender ESI in einen höheren Status vor. So wurde die Ungarische griechisch-katholische Kirche 2015 zu einer Metropolitankirche erhoben.²⁹

Eine andere Frage ist, ob die lateinische Kirche auch eine ESI ist. Die Formulierung in den cc. 1 und 111f. CIC setzt dies voraus.³⁰ Außerdem schließt der Begriff „*Ecclesia sui iuris*“ im CCEO laut Erklärung des PCLT vom 08.12.2011 die lateinische Kirche nicht nur dann mit ein, wenn dies explizit gesagt wird, sondern auch wenn es sich implizit aus dem Kontext ergibt. Sie ist aber eine *Ecclesia sui iuris* besonderer Art, die sich aufgrund ihrer hierarchischen Struktur – keine vergleichbare Zwischenstufe zwischen Gesamtkirche und Teilkirche – nicht in die vier genannten Kategorien einordnen lässt. Ihr Haupt, der Papst, ist zugleich Oberhaupt der gesamten katholischen Kirche.

1.2.5 Ist „orientalisch-katholisch“ auch „römisch-katholisch“?

Bezeichnet der Begriff „römisch-katholisch“ nur die lateinische Kirche oder die katholische Gesamtkirche? Der Gebrauch dieses Begriffs variiert sowohl in der Fach- als auch in der Umgangssprache. Vorausgeschickt sei, dass „römisch-katholisch“ kein kodikarischer Begriff ist, denn er kommt weder im CIC noch im CCEO vor, sondern ein staatskirchenrechtlicher und konfessionskundlicher³¹ Begriff.

25 Németh, Rituszugehörigkeit, 950–952. Vgl. auch Szabó, L'attività, 310.

26 SecrStat, *Annuario pontificio* 2021, 1105.

27 Es handelt sich um eine am 01.06.2019 von Papst Franziskus errichtete Apostolische Administration, vgl. Bolletino Sala Stampa della Santa Sede, Nr. B0471 (01.06.2019).

28 Franziskus, *Multum fructum* (19.01.2015), 246.

29 Franziskus, *In hac suprema* (19.03.2015), 505.

30 Vgl. Sabbarese, *Commento*, 258. Ähnlich *Bistum Würzburg*, Hinweise (2017).

31 Vgl. Oeldemann, *Katholisch*, 78. Dementsprechend wendet Oeldemann den Begriff nur auf die lateinische, nicht auf die orientalisch-katholischen Kirchen an. Dann stellt sich aber

Was bedeutet nun das Wort „römisch“ innerhalb des zusammengesetzten Adjektivs „römisch-katholisch“? Der CCEO spricht in c. 43 sehr wohl von der römischen Kirche (*Ecclesia Romana*) schlechthin. Gewiss ist diese nicht mit der katholischen Kirche identisch, sondern nur ein Teil.³² Jedoch ist deren Bischof gemäß c. 43 CCEO Hirte der Gesamtkirche (*universa Ecclesia*), zu der die katholischen Ostkirchen gleichermaßen gehören. Wenn mit „römisch“ einfach die Anerkennung der Primatialgewalt (c. 44 CCEO) des Bischofs von Rom gemeint ist, erweisen sich alle katholischen ESI als römisch-katholisch. Bei der Reform des CIC wurde im Zusammenhang mit den Kardinälen der Vorschlag gemacht, das Wort „römisch“ zu streichen, weil das Kardinalskollegium eine Einrichtung der Universalkirche und nicht allein der Römischen Kirche sei. Das wurde aber mit dem Hinweis zurückgewiesen, die Universalkirche („*ecclesia universa*“) sei die römische, weil ihr Haupt der Römische Pontifex sei.³³ Dennoch erhalten die orientalischen Patriarchen, die Kardinäle sind, keinen suburbikarischen Bischofssitz, sondern behalten als Titel ihren eigenen Patriarchalsitz (c. 350 § 3 CIC), um Anklänge an die historische Entwicklung des Kardinalats aus dem römischen Klerus zu vermeiden.³⁴

Eine andere Deutungsmöglichkeit wäre, dass sich „römisch“ auf den römischen Ritus bezieht, doch dann wäre „römisch-katholisch“ selbst für die lateinische Kirche eine zu enge Bezeichnung, zumal sie neben dem römischen noch weitere Riten kennt. Seit der terminologischen Klarstellung durch cc. 27f. CCEO müssen die Bezeichnung eines Ritus und die Bezeichnung einer ESI ohnehin auseinandergehalten werden.

Historisch entstand die Benennung „römisch-katholisch“ im Habsburgerreich des 19. Jahrhunderts zur Abgrenzung von „griechisch-katholisch“, sie wurde damals also tatsächlich zur Beschreibung des Unterschieds zwischen West und Ost innerhalb der katholischen Kirche verwendet.³⁵ Da sich „griechisch-katholisch“ aber auf die byzantinische Ritusfamilie beschränkt, sind nicht alle ostkatholischen Kirchen umfasst. Von dieser Terminologie wich das österreichische Konkordat von 1933 ab, indem es in Art. 1 § 1 von der „heiligen römisch-katholischen Kirche in ihren verschiedenen Riten“ spricht, also voraussetzt, dass auch die östlichen Riten zur römisch-katholischen Kirche gehören. In den Augen Fürsts war dies vor dem Hintergrund der Terminologie des 19. Jahrhunderts eine Falschübersetzung, die zu Verwirrungen führte.³⁶

die Frage, welche Bezeichnung für die gesamte katholische Kirche übrig bleibt, mit der sie von der altkatholischen Kirche unterschieden werden kann.

32 Vgl. *Oeldemann*, Katholisch, 79.

33 *Comm.* 25 (1993) 78.

34 Vgl. *Stoffel*, c. 350, Rnn. 14 und 17.

35 Vgl. *Fürst*, Kirchensteuerpflicht, 216; *Benz*, Stellung, 689f.

36 Vgl. *Fürst*, Kirchensteuerpflicht, 216.

In Deutschland ist der Begriff ohnehin nicht durch die Terminologie des 19. Jahrhunderts vorbelastet. Hier dient „römisch-katholisch“, wie Fürst überzeugend dargelegt hat, der Abgrenzung zu „altkatholisch“ und wurde im Kirchensteuerrecht immer auf die Gesamtkirche bezogen.³⁷ Außerdem wies Benz nach, dass „römisch-katholisch“ in älteren und jüngeren deutschen Länderkonkordaten synonym mit „katholisch“ verwendet wird.³⁸ Auch Lüdecke und Bier zufolge gehören sowohl die lateinische Kirche als auch die katholischen Ostkirchen zur römisch-katholischen Kirche.³⁹

Von staatlicher Seite gibt es für Katholiken keine andere Möglichkeit einer Eintragung im Melderegister als „rk“⁴⁰ und eine weitere Differenzierung würde aus politischen Gründen von vornherein abgelehnt. Partikularrechtliche Bestimmungen deutscher Diözesen setzen voraus, dass orientalische Katholiken als römisch-katholisch gemeldet sind.⁴¹

Auch in anderen Sprachen und außerhalb des deutschen staatskirchenrechtlichen Kontexts wird „römisch-katholisch“ i. S. d. Gesamtkirche verwendet. So versteht Salachas unter „römisch-katholischer Kirche“ die lateinische Kirche sowie jede der orientalischen Kirchen *sui iuris*, die in voller Gemeinschaft mit Rom stehen.⁴² Ebenso kommt diese Begrifflichkeit in den USA vor, wie aus dem Schreiben eines Diözesanbischofs an die C EcclOr hervorgeht.⁴³ Der Begriff „römisch-katholisch“ leistet aber im ökumenischen Kontext Vorschub für Missverständnisse.⁴⁴ Angesichts der Tatsache, dass es ein ambivalenter und ohnehin kein kodikarischer Fachbegriff ist, wird er im vorliegenden Band vermieden.

1.3 Gegenstand, Ziel und Methode dieses Bandes

Das Ziel des vorliegenden Bandes besteht darin, gegenwärtige Herausforderungen, die sich bei der Seelsorge von Angehörigen katholischer Ostkirchen in Deutschland stellen, aus der Perspektive des Kirchenrechts zu prüfen und damit

37 Vgl. ebd. 216f. Ihm folgend *Heckel*, Dekret, 135 und *Pree*, Exarchie, 436, der aber außerhalb dieses Bereichs „römisch-katholisch“ mit „lateinisch“ gleichzusetzen scheint (vgl. ebd. 433).

38 *Benz*, Stellung, 692–697.

39 *Lüdecke/Bier*, Kirchenrecht, 16f.

40 *DBK*, Handreichung (24.08.2020), Nr. 2.1; vgl. *Pree*, Exarchie, 436.

41 Z. B. wird die Mitgliedschaft in der Chaldäisch Katholischen Gemeinde Stuttgart an drei Voraussetzungen geknüpft, darunter die Eintragung im Personenstandsregister als römisch-katholisch, vgl. *Diözese Rottenburg-Stuttgart*, Vorlage „Eintragung in die Mitgliederliste der Chaldäischen-Katholischen Gemeinde Rottenburg-Stuttgart“ (05.08.2019).

42 *Salachas*, Accueil, 13.

43 Anonymisiertes Schreiben (19.12.1994), 29. Die C EcclOr greift diesen Begriff in ihrer Antwort aber nicht auf, vgl. Response (17.01.1995).

44 Vgl. *Oeldemann*, Katholisch, 80.

einen Beitrag für die pastorale Praxis zu leisten. Den größten Raum werden die Sakramente einnehmen, weil sich hier deutliche Unterschiede zwischen westlichem und östlichem Verständnis zeigen und die Voraussetzungen für die Spendung schwierige Fragen aufwerfen, wenn Spender und Empfänger verschiedenen ESI angehören. Ferner werden Themen behandelt, die damit in Zusammenhang stehen wie das Begräbnis, die Konversion sowie heilige Orte und Zeiten. Die Verkündigung, die ebenfalls in den Bereich der Seelsorge fiele, bleibt ausgeklammert, weil sich dabei im Verhältnis zu den katholischen Ostkirchen weniger kirchenrechtliche Probleme auftun, wenngleich es auch hier lohnenswerte Themen wie den Religionsunterricht gäbe. Schließlich wäre es nicht möglich, die Regelungen bezüglich der einzelnen Sakramente verständlich zu machen, ohne sie in größere rechtliche Zusammenhänge zu stellen. Daher gehen den sakramentenrechtlichen Kapiteln eher allgemeine Kapitel mit grundsätzlichen Reflexionen voraus und nach, die sich mit Fragen der Grundrechte, des Geltungsbereichs, der Kirchenzugehörigkeit und Zuständigkeit, des interrituellen Rechts und des Verhältnisses von Identitätswahrung und Integration befassen. Nicht Gegenstand dieses Bandes sind verfassungsrechtliche Strukturen für Ostkatholiken in der Diaspora sowie staatskirchenrechtliche Themen.

Die sakramentenrechtlichen Kapitel folgen einer einheitlichen Gliederung. Sie beginnen mit einer Hinführung, die zum einen das theologische Verständnis des betreffenden Sakraments in der östlichen Tradition und zum anderen Aspekte der faktisch gelebten Situation in Deutschland schildern. Der zweite Abschnitt beschreibt die geltende Rechtslage im Ostkirchenrecht, indem er sich auf die Unterschiede zum lateinischen Kirchenrecht konzentriert. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den in der deutschen Situation besonders interessanten interrituellen Konstellationen, wenn an der Feier eines bestimmten Sakraments Angehörige verschiedener ESI beteiligt sind, denn dabei sind die verschiedenen Rechtsordnungen zu beachten. Es wird schnell deutlich, dass auf diesem Neuland in rechtlicher Hinsicht längst nicht alle Fragen geklärt sind. Diesen widmet sich der jeweils vierte Abschnitt, indem er verschiedene Ansätze diskutiert und Lösungswege aufzeigt. Der fünfte Abschnitt wendet die allgemeinen rechtlichen Regelungen auf konkrete pastoral-praktische Situationen an. Der sechste und letzte Abschnitt bietet jeweils eine Zusammenfassung in Leitsätzen. Mit dieser Gliederung wird zwei Anliegen zugleich Rechnung getragen. Erstens sollen für die Anwendung in der seelsorglichen Praxis klare und leicht zugängliche Regeln geboten werden, die jeweils im fünften und sechsten Abschnitt („Beispiele“ und „Leitsätze“) zu finden sind. Zweitens soll dafür eine kanonistisch-wissenschaftlich verantwortete Begründung geboten werden, wie es in den Abschnitten 2–4 geschieht, denn erst damit werden die bloßen Regeln verständlich. Wo die Rechtslage nicht eindeutig ist, wird klar artikuliert, welches die herrschende Meinung bzw. der für die Praxis sicherere Weg ist, ohne jedoch auf eine kritische Auseinandersetzung und Vorschläge für künftige Entwicklungen zu verzichten.

Dementsprechend werden auch in methodischer Hinsicht zwei Zugänge miteinander verknüpft. Der eine geht von der gelebten Praxis in der deutschen Pastoral und den sich darin stellenden Fragen aus. Zu diesem Zweck wurden Interviews mit Seelsorgern verschiedener ostkatholischer Gemeinden, konkret der chaldäischen, maronitischen und rumänisch-katholischen, sowie mit dem Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für die Gläubigen der mit Rom verbundenen Ostkirchen, Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB geführt. Ebenso wurden die Leiter von Abteilungen in den Diözesenankurien – konkret Köln, Limburg, München und Freising sowie Rottenburg-Stuttgart –, befragt, die für die Seelsorge von orientalischen Katholiken und die damit verbundenen Rechtsfragen zuständig sind. Der andere Zugang ist der kanonistisch-wissenschaftliche. Dazu wurden nicht nur Rechtsdokumente ausgewertet und die vorhandene Fachliteratur konsultiert, sondern ebenfalls Interviews mit Fachleuten geführt. Durch die Verknüpfung beider Zugänge wurde das Ziel angestrebt, auf die sich in der Praxis tatsächlich stellenden Fragen wissenschaftlich fundierte Antworten zu geben.

Was die Rechtsquellen betrifft, wurde darauf Wert gelegt, nicht nur die weltweit geltenden Normen, sondern ebenso das Partikularrecht einzelner ESI sowie Regelungen einzelner deutscher Diözesen zu berücksichtigen. Bezüglich des Partikularrechts der ESI konnte das nur so weit geschehen, wie es überhaupt veröffentlicht und zugänglich ist, doch ist seine Geltung in Deutschland, wie in Abschnitt 4 noch aufzuzeigen sein wird, ohnehin begrenzt. Bezüglich der Regelungen deutscher Diözesen musste eine Auswahl getroffen werden. Diese erfolgte nach zwei Kriterien, nämlich ob sich die Diözese über Gebiete mit einem traditionell höheren Katholikenanteil und zugleich über Ballungsräume erstreckt, die eine größere Zahl an Migranten erwarten lassen. Somit wurden Rechtsdokumente folgender fünf (Erz-)Diözesen näher analysiert, ohne jedoch andere völlig auszuschließen: Essen, Köln, Limburg, München und Freising sowie Rottenburg-Stuttgart.

Was den Rechtsstatus der orientalischkatholischen Kirchen in Deutschland betrifft, besteht ein entscheidender Unterschied zwischen der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche einerseits und allen übrigen andererseits. Für erstere ist nämlich eine eigene Exarchie mit Sitz in München errichtet, während die Angehörigen der anderen der Jurisdiktion der lateinischen Ortsordinarien unterstehen. Das bringt einen wesentlichen Unterschied für die seelsorgliche Zuständigkeit mit sich, so dass die Pastoral im ukrainischen Fall weitgehend selbstständig erfolgt, während sie in den übrigen Fällen in der Verantwortung der lateinischen Diözesen liegt. Da sich Berührungspunkte mit der lateinischen Seelsorge und damit verbundene Rechtsfragen hauptsächlich im zweiten Fall ergeben, klammert der vorliegende Band die Rechtslage hinsichtlich der ukrainischen griechisch-katholischen Kirche in Deutschland aus,⁴⁵ so dass die Darlegungen nur für die anderen Ostkirchen gelten und nicht übertragbar sind.

45 Diesbezüglich siehe *Pree*, Exarchie.